

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schröder (Lüneburg), Haase (Kassel), Dr. Warnke, Röhner, Gerster (Mainz), Glos, Dr. Friedmann, Dr. Riedl (München), Wohlrabe, Sick, Dr. von Wartenberg, Dr. Meyer zu Bentrup, Carstens (Emstek), Dr. Zeitel, Dr. Pfennig, Metz, Schmitz (Baesweiler), Dr. Schwörer, Engelsberger, Seiters, Dr. Bötsch, Schedl, Dr. Köhler (Duisburg), Landré, Frau Benedix, Sauer (Salzgitter), Pohlmann, Nordlohne, Broll, Dr. Rose, Dr. Müller und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**

– Drucksache 8/2573 –

**EG-Regionalfonds**

Der Bundesminister für Wirtschaft – I C 2 – 71 10 16 – hat mit Schreiben vom 1. März 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch sind die dem EG-Regionalfonds im Rechnungsjahr 1979 zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel?

Im Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft für 1979 waren 620 Mio ERE (ca. 1550 Mio DM) für den EG-Regionalfonds eingesetzt. Das Europäische Parlament hat diesen Ansatz auf 1100 Mio ERE (ca. 2750 Mio DM) aufgestockt und den Haushalt festgestellt. Mehrere Mitgliedstaaten bezweifeln die Rechtmäßigkeit dieser Haushaltfeststellung. Eine endgültige Aussage über die Höhe der Haushaltssmittel des EG-Regionalfonds für 1979 kann deshalb erst getroffen werden, wenn zwischen Rat und Europäischem Parlament Einigkeit über die strittigen Haushaltsansätze besteht.

2. Wie verteilen sich diese Mittel auf die einzelnen regionalen Entwicklungsprogramme?

Die Haushaltssmittel des EG-Regionalfonds unterteilen sich in einen quoten- und einen nichtquotengebundenen Teil. Der quo-

tengebundene Teil umfaßt 95 v. H. der Haushaltssmittel. Der Bundesrepublik Deutschland stehen davon 6 v. H. zur Verfügung. Um den Rückfluß dieser Mittel sicherzustellen, werden Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und Vorhaben aus Berlin zur Festsetzung des Erstattungsbetrages zum EG-Regionalfonds gegeben. Von den Erstattungen für die Bundesrepublik Deutschland werden dem Land Berlin vorab 5 v. H. zugewiesen. Von den verbleibenden 95 v. H. erhalten der Bund und die übrigen Länder jeweils die Hälfte. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hatte 1975 beschlossen, daß die Verteilung zwischen den Ländern entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfolgen sollte.

Eine ex ante-Aufgliederung der Haushaltssmittel auf regionale Entwicklungsprogramme wird derzeit weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in den anderen Mitgliedstaaten vorgenommen.

3. In welchen Regionen und Sektoren soll der nichtquotierte Teil der EG-Regionalfondsmittel eingesetzt werden?

Der nichtquotengebundene Teil des EG-Regionalfonds umfaßt 5 v. H. der Haushaltssmittel. Die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates zur Änderung der EG-Regionalfonds-Verordnung sieht in Artikel 13 folgende Verwendungszwecke hierfür vor:

- Regionalpolitische Unterstützung von Anpassungsprozessen in Verbindung mit Maßnahmen, die die Gemeinschaft beschließt.
- Schaffung von Arbeitsplätzen und notwendiger Infrastruktur bei besonderen Ereignissen.

Das Schwergewicht des nichtquotengebundenen Teils soll auf der Schaffung von Alternativarbeitsplätzen in wirtschaftlich bedrohten Regionen liegen. Vorhaben zur internen Umstrukturierung von Sektoren mit rückläufiger Wirtschaftsentwicklung sind von der Förderung ausgeschlossen. Die nichtquotengebundenen Mittel können grundsätzlich in allen Fördergebieten des EG-Regionalfonds Verwendung finden. Auch außerhalb dieser Gebiete ist eine Förderung möglich, sofern der betreffende Mitgliedstaat dort selbst interveniert.

Die Maßnahmen des nichtquotengebundenen Teils werden vom Rat einstimmig in Form eines Sonderprogramms beschlossen.

4. Welche Projekte wurden bislang gefördert, und welche werden künftig gefördert?

Bislang wurden aus dem nichtquotengebundenen Teil des EG-Regionalfonds keine Projekte gefördert. Die Vorbereitungen hierzu laufen erst an, weil die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 erst kürzlich in Kraft gesetzt wurde.

5. Welche Änderungen sind im Bereich der Infrastrukturförderung vorgesehen?

Im Bereich der Infrastrukturförderung ist eine umfassendere Definition beschlossen worden. Künftig soll der Beitrag dieser Investitionen zur Entwicklung des betreffenden Gebietes maßgebend sein. In der ersten Verordnung war dagegen ein direkter Zusammenhang zwischen Infrastrukturvorhaben und gewerblichen Investitionen nachzuweisen. Um eine Begrenzung der Infrastrukturförderung dennoch zu ermöglichen, wurde folgendes festgelegt:

- Das Fondsvolumen darf zu maximal 70 v. H. für die Infrastrukturförderung verausgabt werden.
- Die Notwendigkeit der Infrastrukturvorhaben muß sich aus den regionalen Entwicklungsprogrammen ableiten lassen.
- Der Fördersatz für Infrastrukturprojekte wurde auf maximal 40 v. H. der Investitionssumme begrenzt.

6. Welche – regional differenzierten – Förderhöchstsätze wurden für die einzelnen Projekte festgelegt?

Die EG-Regionalfonds-Verordnung kennt folgende Fördersätze:

- Gewerbliche und Dienstleistungsinvestitionen werden grundsätzlich mit 20 v. H. gefördert.
- Infrastrukturinvestitionen werden im Normalfall je nach Höhe der Investition mit bis zu 30 v. H. gefördert; bei Infrastrukturprojekten, die von besonderem Interesse für die Entwicklung eines Gebietes sind, kann mit maximal 40 v. H. gefördert werden.

7. Wieviel Projekte wurden bislang – getrennt nach Mitgliedstaaten – gefördert, und wieviel Projekte sollen 1979 gefördert werden?

Nach den ersten drei Jahren Laufzeit des EG-Regionalfonds ergibt sich folgende Statistik:

	Zahl der Projekte
Belgien	111
Dänemark	135
Deutschland	670
Frankreich	624
Irland	267
Italien	1 192
Luxemburg	2
Niederlande	16
Vereinigtes Königreich	1 730
	<hr/> 4 747

Angaben für 1979 sind deshalb nicht möglich, weil erst nach Ablauf eines Haushaltsjahres gesagt werden kann, mit wieviel Projekten jeder Mitgliedstaat seine Quote belegt hat.

8. Wann ist mit der Vorlage der Verordnung zur Änderung der EG-Regionalfondsverordnung zu rechnen?

Die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wurde am 6. Februar 1979 verabschiedet.

9. Wie erfolgt die Zuweisung der Mittel aus dem EG-Regionalfonds an die Mitgliedstaaten, und ist hierbei mit einer Vereinfachung der Vergabepraxis zu rechnen?

Alle Mitgliedstaaten wenden das Erstattungsverfahren an. Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten mit nationalen Mitteln geförderte Projekte beim EG-Regionalfonds zur Festsetzung des zulässigen Erstattungsbetrages einreichen. Einerseits ermöglicht dies der Kommission eine genaue Prüfung, andererseits erhöht sich dadurch der Verwaltungsaufwand gerade dort, wo die Kenntnisse über die regionalwirtschaftliche Bedeutung des einzelnen Projektes am wenigsten vorhanden sind. Hier wäre eine Vereinfachung der Vergabepraxis denkbar. Dies könnte darin bestehen, daß den Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsmittel zu Beginn der Planungsperiode zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden und die Kommission sich auf die Prüfung der einwandfreien Mittelverwendung beschränkt. Das setzt allerdings regionale Entwicklungsprogramme voraus, die eine klare regionalpolitische Beurteilung der Projekte ermöglichen. Dies leisten die regionalen Entwicklungsprogramme in der derzeitigen Form nicht.

10. Welche Ergebnisse liegen bisher vor hinsichtlich der Effizienz des Einsatzes von EG-Regionalfondsmitteln, und gibt es eine Erfolgskontrolle?

Eingehende Analysen zur Bestimmung der regionalen Wirkung von Mitteln des EG-Regionalfonds wurden bislang nicht erstellt. Ebenso ist eine systematische Erfolgskontrolle noch nicht eingeführt worden. Allerdings wird an den Voraussetzungen für beides gearbeitet. Gemeinsame Grundlage sollen operationale, in Zielsetzung, Mitteleinsatz, Wirkungsanalyse und Erfolgskontrolle vergleichbare regionale Entwicklungsprogramme sein. Der Ausschuß für Regionalpolitik hat im Oktober 1978 die erste Überprüfung der einzelnen Programme abgeschlossen und eine Stellungnahme verabschiedet. Danach ist festzustellen, daß in mehreren Programmen noch wesentliche Bestandteile erarbeitet werden müssen.

11. In welcher Weise erfolgt eine Rechnungskontrolle oder sonstige Überprüfung der eingesetzten EG-Regionalfondsmittel?

Die Kommission hat mehrere Möglichkeiten für eine genaue Rechnungskontrolle. Vor Bewilligung des einzelnen Projekts wird jeder Antrag auf seine Übereinstimmung mit der Fonds-Verordnung überprüft. Bevor eine Auszahlung der Fondsmittel

erfolgt, wird untersucht, ob tatsächlich das durchgeführt worden ist, wofür eine Bewilligung ausgesprochen wurde. Schließlich führt die Kommission Kontrollen an Ort und Stelle durch, um eine Übereinstimmung der durchgeföhrten Investitionen mit den beim Fonds eingereichten Vorhaben feststellen zu können. Die Kontrollen an Ort und Stelle umfassen ca. 10 v. H. der Vorhaben.

12. Ist der Grundsatz des komplementären Mitteleinsatzes in allen Mitgliedstaaten gewahrt, oder wurden bislang nur nationale Fördermittel durch EG-Regionalfondsmittel ersetzt?

Der Grundsatz der Zusätzlichkeit – also Erhöhung der nationalen Fördermittel mit regionaler Zweckbestimmung um den Betrag, der einem Mitgliedstaat aus dem EG-Regionalfonds zu steht – ist in vollkommener Weise bisher von keinem Mitgliedstaat realisiert worden. Die meisten Mitgliedstaaten verweisen darauf, daß formell entsprechende haushaltrechtliche Bestimmungen existieren. In der Praxis besteht aber kaum eine Kontrollmöglichkeit, ob bzw. inwieweit diese Zusätzlichkeit insgesamt realisiert ist. Hierbei sind nicht nur die haushaltrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung; erforderlich wäre darüber hinaus ein vollständiger Überblick über die regionalpolitischen Aktivitäten der einzelnen Mitgliedstaaten überhaupt und die dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.